



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Merkblatt für die Entsorgungsbedingungen ihrer Abwassersammelgrube in der Kleingartenanlage

Sehr geehrte Gartenfreunde,

Bei der Entsorgung beziehungsweise der Instandhaltung ihrer Abwassersammelgrube sind nachfolgende Punkte zu beachten und einzuhalten. Diese Punkte sind alle in der Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz verankert und in der Anlage beigefügt.

- Die Dichtheitsprüfungen der Abwassersammelgruben sind nach der Verwaltungsvorschrift „Technische Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen“ unter Punkt 4.2.2 erfasst und müssen in bestimmten Zeitabständen durchgeführt werden.
Innerhalb von Wasserschutzgebieten alle 3 Jahre
Außerhalb von Wasserschutzgebieten alle 10 Jahre
Der Nachweis hierfür ist dem Amt 70 der Stadt Cottbus unverzüglich vorzulegen.
- Die Entsorgung der Abwassersammelgruben erfolgt über den Rollenplan, der jedes Jahr neu aufgestellt und durch die Verbände, der Stadt und dem Abfuhrunternehmen abgestimmt wird. Dieser ist auch auf der Internetseite der Stadt Cottbus/Chóšebuz beim Amt für Abfallwirtschaft, Stadtreinigung und Abwasserentsorgung zur gegebenen Zeit eingestellt.
- Die Anmelde Listen für den Entsorgungstermin aus dem Rollenplan müssen zwei Wochen vorher dem Abfuhrunternehmen vorliegen, damit ein zeitlicher Ablauf am diesem Tage gewährleistet werden kann. Hierfür bitte das Formular „Anmelde Liste“ benutzen.
- Außerhalb des Rollenplanes kann mit dem Abfuhrunternehmen eine Eil- oder Notentsorgung vereinbart werden, hierbei ist zu beachten, dass es zu Mehraufwendungen kommt und diese dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt werden.
- Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Entsorgung des Inhalts aus abflusslosen Sammelgruben mindestens einmal im Kalenderjahr vornehmen zu lassen.
- Der Anschlussnehmer hat den Beauftragten der Stadt jederzeit Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Überprüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach der Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz erforderlich ist.
- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen seiner Pflicht das Abwasser aus der abflusslosen Sammelgrube nicht satzungsgemäß entsorgen lässt. Dies kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 € geahndet werden.

Sachbearbeiter Kleingarten
Telefon: 0355 – 612-2788